

Dokument	sic! 2001 S. 287
Autor	Brigitte I. Sommer, Clara-Ann Gordon
Titel	Individualität im Urheberrecht -- einheitlicher Begriff oder Rechtsunsicherheit?
Seiten	287-303
Publikation	sic! - Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht
Herausgeber	Marc Amstutz, Mathis Berger, Reto M. Hilty, Michel Jaccard, Eugen Marbach, Cyrill P. Rigamonti, Michael Ritscher, Jacques de Werra
Frühere Herausgeber	Ivan Cherpillod, Jürg Müller, Werner Stieger, Rolf H. Weber
ISSN	1422-2019
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

Individualität im Urheberrecht -- einheitlicher Begriff oder Rechtsunsicherheit?

Brigitte I. Sommer* / Clara-Ann Gordon**

Die Praxis zeigt, dass es Schwierigkeiten bereitet vorherzusehen, wann ein Werk von den Gerichten als individuell und damit urheberrechtlich geschützt erachtet wird. Eine einheitliche Auslegung des Begriffs der Individualität existiert nicht und scheint mit Gültigkeit für sämtliche Werkkategorien nicht möglich zu sein. Daraus erwächst eine Rechtsunsicherheit. Der Beitrag kristallisiert die einheitlichen Anforderungen, sofern vorhanden, für die einzelnen Werkkategorien heraus. Zudem stellt sich zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit die Frage eines Handlungsbedarfs.

La pratique nous montre qu'il est difficile de prévoir à quel moment une oeuvre peut être considérée par les tribunaux comme individuelle et donc susceptible d'être protégée. Une interprétation uniforme de la notion d'individualité n'existe pas et ne semble pas être valablement applicable à toutes les catégories d'oeuvres. Il en résulte une insécurité juridique. L'article met en exergue des exigences uniformes existantes pour chaque catégorie d'oeuvres. De plus, se pose la question de savoir ce qui pourrait être entrepris afin d'éliminer l'insécurité juridique.

sic! 2001 S. 287

* Rechtsanwältin, Zürich

** Fürsprecherin, LL.M., Zürich



I. Einleitung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 URG sind Werke, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Die Individualität ist das zentrale Kriterium des Werkbegriffs. Weder das URG noch die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst enthalten jedoch eine Definition des Begriffs der Individualität. In der Lehre und Rechtsprechung werden unterschiedlichste Kriterien für die Prüfung des Vorliegens des individuellen Charakters verwendet¹. In diesem Aufsatz soll einerseits überblicksweise dargestellt werden, wann in den einzelnen Werkkategorien gemäss Lehre und Rechtsprechung die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Individualität vorliegt. Andererseits soll in Frage gestellt werden, ob ein einheitlicher Begriff der Individualität für alle Werkarten sinnvoll ist. Die Ausführungen beschränken sich auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung sowie auf ausgewählte Werkkategorien.

II. Allgemeine Voraussetzungen für den Schutz eines Werkes nach URG

1. Geistige Schöpfung

Ein Werk muss eine geistige Schöpfung sein, d.h. eine Äusserung gedanklicher Tätigkeit eines Menschen. Objekte, die ohne menschliche geistige Aktivität entstehen, haben daher keinen Werkcharakter². Die Art und Form wie die geistige Schöpfung nach aussen tritt, ist unerheblich. Entscheidend ist einzig, dass das Werk sinnlich wahrnehmbar gemacht wird, da der blosser Gedanke als solcher (die Idee) nicht schutzfähig ist³.

sic! 2001 S. 287, 288

Ursprünglich war das Urheberrecht als Formschutz konzipiert⁴. Inzwischen wird die Trennung von Form und Inhalt jedoch als nicht mehr sachgerecht empfunden, da Inhalt und Form häufig nicht zu trennen sind bzw. ineinanderwirken⁵. Vielfach ergibt sich die Schutzfähigkeit eines Werkes auch aus dessen Inhalt.

2. Werke der Literatur und Kunst

Die geistige Schöpfung muss den Bereichen der Literatur und Kunst angehören. Der Umschreibung der Werke der Literatur und Kunst kommt die Funktion zu, den Rahmen des urheberrechtlichen Schutzbereichs abzustecken⁶. Da heute auch Alltags-Sprachwerke, wissenschaftliche Texte, Computerprogramme, angewandte Kunst etc. als Werke der Literatur und Kunst gelten, ist diese jedoch als Abgrenzungsfunktion fraglich geworden⁷.

3. Unabhängigkeit von Wert und Zweck

Keine Rolle für die Qualifikation eines Werkes spielen die Zweckbestimmung der geistigen Schöpfung und deren Wert. Unerheblich ist auch die künstlerische Qualität. Der Gesetzgeber wollte bewusst verhindern, dass Gerichte über Wert und Unwert kultureller Erzeugnisse zu urteilen haben, und sei es nur über die Interpretation des Werkbegriffs⁸.

4. Individualität

¹ Vgl. auch M. Rehbinder, Schweizerisches Urheberrecht, 3. Aufl., Bern 2000, 89; BGE 113 II 196.

² D. Barrelet/W. Egloff, Das neue Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000, URG 2 N 5.

³ Rehbinder (Fn. 1), 87.

⁴ F. Dessemontet, SIWR II/1, Basel 1995, 196.

⁵ M. Kummer, Das urheberrechtlich schützbares Werk, Bern 1968, 8 ff.; M. Altenpohl, Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, Bern 1987, 49 ff.; W. Stieger, Das Urheberrecht schützt nur die Form, in: FS für Lucas David, Binsenwahrheiten des Immaterialgüterrechts, Zürich 1996, 246 ff.

⁶ W. Larese, Urheberrecht in einem sich wandelnden Kulturbetrieb, Bern 1979, 99; A. Steiner, Urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Zirkus- und Variétékunst, Basel 1998, 64.

⁷ Vgl. Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 7.

⁸ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 9.



Das URG überlässt es der Gerichtspraxis zu bestimmen, wann die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Individualität vorliegt. Die Individualität ist die wohl am schwierigsten zu beurteilende Schutzvoraussetzung im Urheberrecht⁹. In der Lehre und Rechtsprechung wird die Individualität mit Begriffen wie Neuheit, Einmaligkeit, Prägung durch die Persönlichkeit des Schöpfers, Ästhetik, Eigentümlichkeit, statistische Einmaligkeit und weitere umschrieben. Problematisch bei all diesen Kriterien ist, dass sie an das schützbares Werk Anforderungen stellen, die häufig objektiv nicht überprüfbar, d.h. nicht justiziabel sind. Diese Divergenzen sind nicht nur terminologischer Natur, sondern auch inhaltlicher Natur¹⁰, was nachfolgend aufgezeigt wird. Unbestritten ist in Lehre und Rechtsprechung, dass Gemeingut urheberrechtlich nicht schutzbar ist, da daran ein Freihaltebedürfnis im Interesse des Gebrauchs durch die Allgemeinheit besteht. Gemeinfrei sind abstrakte Ausdrucksformen wie beispielsweise Verfahren, Anweisungen, Methoden, Schriften (z.B. phonetische Schrift oder Notenschrift), Stile, künstlerische Techniken¹¹.

Gemäss Bundesgericht sind an den Grad der Individualität nicht stets die gleich hohen Anforderungen zu stellen. Das verlangte individuelle Gepräge hänge vielmehr vom Spielraum des Schöpfers ab; wo ihm von vornherein der Sache nach wenig Raum bleibt, wird der urheberrechtliche Schutz schon gewährt, wenn bloss ein geringer Grad selbstständiger Tätigkeit vorliegt¹². Der erforderliche Grad der Individualität ist folglich nicht für alle Werkkategorien gleich, sondern hängt von den jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten ab¹³.

Kummer hat die These der statistischen Einmaligkeit zur Umschreibung der Individualität ins Urheberrecht eingeführt. Er wollte damit dem Richter einen Massstab für die Prüfung der Individualität eines Werkes in die Hand geben, welcher ihn davon befreit, nach ästhetischen Kriterien subjektiv werten zu müssen¹⁴. Demnach sollen all jene Werke in den Genuss des urheberrechtlichen Schutzes kommen, von denen man annehmen könne, dass sie nur in einem Exemplar auf der Welt gerade so vorhanden sind und je sein werden¹⁵. Das heisst, dass die Individualität eines Werkes durch Vergleich mit dem bereits Gegebenen oder virtuell Möglichen festgestellt werden muss. Statistisch einmalig ist nach Kummer aber nicht schon, was sich durch eine noch so kleine Differenz hervortut. Es wird vielmehr eine handgreifliche Verschiedenheit, welche für den Normalbetrachter augenfällig ist, gefordert¹⁶. Die Gerichtspraxis zeigt Schwierigkeiten mit der Anwendung der These der statistischen Einmaligkeit¹⁷.

sic! 2001 S. 287, 289

III. Unterschiedliche Anforderungen an die Individualität je nach Werkkategorie

1. Sprachwerke

Unter einem Sprachwerk ist generell jede Äusserung mit dem Mittel der Sprache zu verstehen. Ob diese schriftlich niedergelegt oder nur mündlich geäussert wurde, ist nicht von Belang¹⁸.

⁹ R. von Büren, SIWR II/1, Basel 1995, 69.

¹⁰ Vgl. Altenpohl (Fn. 5), 55 f.; Steiner (Fn. 6), 74.

¹¹ Art. 9 Abs. 1 TRIPS; E. Pahud, Die Sozialbindung des Urheberrechts, Bern 2000, 119; Stieger (Fn. 5), 251; 70 II 61 f.; OGer Luzern, sic! 1998, 180.

¹² Siehe beispielsweise BGE 113 II 196.

¹³ Je grösser der schöpferische Freiraum bei der Schaffung eines Werkes ist, desto mehr Individualität ist möglich und desto grösser wird der Schutzzumfang ausfallen. Je weniger Platz für Gestaltung gegeben ist, je mehr also der Urheber durch die Umstände eingeengt ist, desto geringer wird das mögliche Mass an Individualität sein und desto enger wird auch der Schutzzumfang sein, siehe von Büren (Fn. 9), 71.

¹⁴ Von Büren (Fn. 9), 69.

¹⁵ Kummer (Fn. 5), 30.

¹⁶ Kummer (Fn. 5), 67.

¹⁷ Siehe unten III.1.c), ZR 78, 196.

¹⁸ Liegt hingegen nur eine optisch wahrnehmbare Zusammenstellung von Buchstaben oder Zahlen ohne Sinngehalt vor, so handelt es sich nicht um ein Sprachwerk, sondern unter Umständen um ein Werk der bildenden Kunst, siehe von Büren (Fn. 9), 77 f. und 82.



a) Einzelworte, kurze Wortfolgen inklusive Domainnamen und Titel

Einzelne Worte sind in der Regel nicht individuell, sondern Gegenstand des allgemeinen Sprachgebrauchs, weshalb sie nicht schützbar sind und für den Gebrauch durch jedermann freigehalten werden müssen. Einzelworte erfüllen nur dann das Erfordernis der Individualität, wenn sie reine Neuschöpfungen, Fantasiegebilde ohne Bezug zu Vorgegebenem oder nicht naheliegende Kombinationen sind, so "Seldwyla" von Keller oder "Orplid" von Mörike¹⁹.

Dasselbe gilt in der Regel für kurze Wortfolgen. Auch hier sind originelle Kombinationen, die dem Allgemeingebrauch nicht zur freien Verfügung stehen müssen, selten. Je weniger Worte mitwirken, desto ausgeprägter muss die Eigenart der Kombination sein²⁰. So sprach das Gericht Bern-Laupen letztes Jahr dem Domainnamen "beam.to" die Individualität mit der Begründung ab, bei "beam.to" handle es sich um eine Zusammensetzung von Worten des Gemeingebrauchs. "beam" sei dem englischen Sprachschatz entnommen und "to" stelle einen Top Level Domain bzw. den Ländercode für Tonga dar²¹.

In der Werbung werden oft kurze Wortfolgen für die Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, sog. Slogans. Die meisten solcher Slogans gelangen wegen ihrer Kürze, d.h. des sich daraus ergebenden engen Spielraums für eine schöpferische Gestaltung, aber auch wegen der inhaltlich auf eine klare Werbebotschaft beschränkten und damit beschreibenden Aussage nicht über Alltägliches hinaus (z.B. "Häsch Dini Ovo hüt scho ghaa?" oder "S' isch guat, ds Valserwasser"). Individuell ist ein Slogan dagegen, wenn er nicht mehr bloss beschreibend anpreist, sondern als Fantasiegebilde unerwartete, nicht naheliegende Bezüge schafft oder Anspielungen enthält²² (z.B. "Tu den Tiger in den Tank" oder "Red Bull verleiht Flügel"). Der zugrundeliegende Gedanke und die prägnante Formulierung sind urheberrechtlich ohne Einfluss²³.

Art. 2 Abs. 4 URG erwähnt ausdrücklich, dass Titel urheberrechtlich geschützt sein können. Doch auch für sie gilt nichts anderes als für sonstige Einzelworte und kurze Wortfolgen. Wegen ihrer Kürze und da sie sich meist auf die Beschreibung des Inhaltes des betitelten Werkes beschränken, weisen sie selten die geforderte Individualität auf²⁴. Das Bundesgericht verlangt für die Schützbarkeit von Titeln einen selbstständigen, eigenartigen Gedankeninhalt, welcher deren Erhebung in den Rang des literarischen Werkes rechtfertigt²⁵. So beschreiben die Zeitungstitel "Schweizer Illustrierte", "Ringiers Unterhaltungsblätter" sowie "Sie und Er" einzig den Inhalt der Zeitschrift und enthalten keine eigene Idee²⁶. Hingegen sollen Bildtitel von Paul Klee wie "Sensible Schiffe" oder "Gröhlende Einsamkeit" individuell sein²⁷.

b) Literarische Gestalten

Die Namen von literarischen Gestalten wie die Romanfiguren "Heidi und Peter", "Sherlock Holmes" oder der Comicfigur "Mickey-Mouse" gelten nicht als schützbares Sprachwerke, da sie gebräuchliche Namen sind und deswegen nicht monopolisiert werden dürfen²⁸.

Ebenso verneint das Bundesgericht den urheberrechtlichen Schutz an den vom Autor skizzierten, hinter den literarischen Gestalten und Comicfiguren stehenden Persönlichkeiten. So hat es die literarische, namentliche Verwendung von "Sherlock

¹⁹ Kummer (Fn. 5), 81; von Büren (Fn. 9), 78.

²⁰ Kummer (Fn. 5), 83.

²¹ AGer BE, sic! 2000, 500 f.

²² Von Büren (Fn. 9), 81.

²³ Kummer (Fn. 5), 86.

²⁴ R. Auf der Mauer, Teile von Werken sind urheberrechtlich geschützt, in: FS für Lucas David (Fn. 5), 213; von Büren (Fn. 9), 79; BGE 64 II 111 ff.

²⁵ BGE 77 II 382.

²⁶ BGE 64 II 113.

²⁷ Kummer (Fn. 5), 83.

²⁸ L. David, Die Werbefigur in der Praxis, SMI 1982, 37 ff.; BGE 77 II 383 f.; 85 II 123.



Holmes" und "Dr. Watson" im Zusammenhang mit deren individuellen Eigenschaften und typischen Handlungsweisen im Roman eines Dritten erlaubt. Die Handlungsweisen seien dem täglichen Leben von Detektiven entnommen und deswegen nicht schützbar. Die typische Konversationsführung der beiden sei als Methode einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich²⁹. Schliesslich findet sich im Entscheid noch das Argument, die Verwendung dieser Gestalten tue dem Ruf des ursprünglichen Schöpfers ja keinen Abbruch³⁰. Diese Argumentation erscheint fragwürdig. In der Lehre werden solche Gestalten, sofern durch ein Bündel von Eigenschaften und Handlungsweisen in einem bestimmten

sic! 2001 S. 287, 290

Umfeld charakterisiert, als geschützt erachtet³¹. Keine Entscheide gibt es zum Schutz von Roman- und Filmfiguren, welche reine Fantasienamen haben, wie "Winnie-the-Pooh". Die Lehre bejaht deren Schutz³².

c) Alltags-Sprachwerke

Der urheberrechtliche Schutz von Schriftwerken, welche bloss Tatsachen übermitteln oder Informationen zusammenstellen, ist umstritten. In der Lehre erachtet beispielsweise Kummer Briefe, Reden, Prozessschriften, Wörterbücher und Verwandtes als urheberrechtlich geschützt, sofern Individualität vorliegt, was regelmässig zutrefte, da genau das gleiche selbst in kurzen Briefen kaum je ein zweites Mal geschrieben werde. Ebenso können gemäss Kummer Fahrpläne und Adressbücher aufgrund der Vielzahl von Darstellungsarten Individualität aufweisen. Das Urheberrecht frage nicht nach der Qualität, sondern nach der Verschiedenheit³³. Von Büren versagt Alltags-Sprachwerken hingegen den urheberrechtlichen Schutz, sofern sie bloss Tatsachen oder Selbstverständliches in trivialer Form übermitteln oder lediglich Informationen zusammenstellen. Dieser Autor stellt darauf ab, ob das Ergebnis alltäglich bleibt und ob verschiedene Urheber bei gleicher Aufgabenstellung mit dem gleichen Ergebnis aufgewartet hätten. So erachtet er Briefe, die den Rahmen gewöhnlicher Mitteilungen und damit des Alltäglichen nicht sprengen, nicht als individuell. Kataloge, Formulare, Programme etc. erachtet er ebenfalls nicht als schutzwürdig, da der Zweck die Form diktiert und zumindest sprachlich gar keinen Raum für Gestaltung lasse. Ebenso liege bei Prospekten und Geschäftsbriefen das Schwergewicht auf der Informationsvermittlung bzw. Beschreibung des Leistungsangebots, weshalb auch diese nur ausnahmsweise des urheberrechtlichen Schutzes teilhaftig würden. Bei Rechtsschriften, Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterscheidet er zwischen einfachen Rechtsproblemen bzw. Vertragsverhältnissen, welche alltäglich sind und deren Formulierung sich dem Autor mehr oder weniger aufdrängt, und komplizierten Fragekomplexen, für die eine einmalige Lösung gefunden wird. Nachrichten, Telefonbüchern, Fahrplänen und Wörterbüchern versagt er generell den Schutz, da sie nur Tatsachen übermitteln, allgemein bekannte oder banale Informationen zusammenstellen und unterschiedliche Autoren mit dem gleichen Ergebnis aufwarten würden. Eine Ausnahme bestehe wiederum bei Nachrichten, sofern im Rahmen einer Recherche mit einer besonderen Auswahl oder Gliederung individueller Charakter erreicht wird. Gebrauchsanweisungen und Rezepten komme ebenfalls in der Regel kein urheberrechtlicher Schutz zu, da sie nur Anweisungen in gedrängter Form enthielten und in der Regel keinen Platz für individuelle Gestaltung liessen, es sei denn, es liege eine besondere Einbettung in Zeichnungen oder eine Geschichte vor³⁴. Rehbinden setzt für den urheberrechtlichen Schutz ein sogenanntes selbstständiges sprachliches

²⁹ Siehe oben II.4.

³⁰ BGE 85 II 120 ff.

³¹ Siehe Kummer (Fn. 5), 61 ff.; Ch. Willi, Schutz fiktiver Figuren, Bern 1996, 86 ff.

³² Von Büren (Fn. 9), 84.

³³ Kummer (Fn. 5), 166 f. und 30 f.

³⁴ Von Büren (Fn. 9), 84 ff.



Gepräge voraus. Er stellt jedoch fest, dass auch die sog. kleine Münze geschützt ist, d.h. geringe Individualität³⁵.

Auch die Rechtsprechung ist uneinheitlich: Ein Bericht über eine Delegiertenversammlung einer Genossenschaftsapotheke, in welchem der Autor eine gewisse Auswahl des Geschehenen getroffen und wertende Kommentare zu einer Jubiläumsschrift gemacht hat, wurde vom Zürcher Obergericht aufgrund des wertenden Zusatzes als Ganzes für genügend individuell erachtet. Das Bundesgericht hat diese Subsumption kritisch gewürdigt, jedoch schliesslich offen gelassen³⁶. Die Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum hat im Jahre 1999 eine Beschwerde gegen eine Änderung des Reglements der ProLitteris betreffend Fotokopierentschädigung, wonach Wörterbücher mangels individueller Gestaltungsmöglichkeit und damit mangels urheberrechtlichen Schutzes von der Fotokopierentschädigung ausgeschlossen wurden, mit der Begründung gutgeheissen, dass Wörterbücher durchaus urheberrechtlichem Schutz zugänglich seien. Gerade hinsichtlich Fachwörterbüchern besteht gemäss Rekurskommission bei der Auswahl der aufzunehmenden Begriffe und weil verschiedene Autoren bei gleicher Aufgabenstellung nicht zum gleichen Ergebnis gelangen würden, durchaus Spielraum für individuelles Schaffen³⁷. Die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche schöpferische Leistung wurde hingegen von der Genfer Justiz einem Formular mit den üblichen allgemeinen Bedingungen für temporäre Arbeit, wie es von den meisten Vermittlungsunternehmen verwendet wird, verneint³⁸. Das Zürcher Obergericht hat einem Werbebrief einer Finanzgesellschaft den urheberrechtlichen Schutz versagt. Zwar wurde die statistische Einmaligkeit des Werbebriefes bejaht, jedoch wies er nach Auffassung des Gerichtes keinen wesentlichen Unterschied zu den Massen von Werbebriefen, Prospekten und Zuschriften aller Art, wie sie von Finanzgesellschaften verfasst werden, auf und liess damit

sic! 2001 S. 287, 291

jegliche individuelle, originelle Züge vermissen³⁹. Ebenso versagte das Zürcher Obergericht den urheberrechtlichen Schutz einer Sammlung von Musterbriefen zu Geschäftszwecken. Begründet wurde der Entscheid damit, dass bei der Formulierung der Musterbriefe zwar Wert auf bewusste Stilpflege gelegt wurde, doch eine Wortästhetik als Zielsetzung fern lag, da die Briefe weniger auf Empfindung als auf konkrete Wirkung angelegt seien. Nicht ohne Bedeutung sei nämlich auch, dass die Briefe, entgegen den urheberrechtlichen Erwartungen, nicht einen "Genuss" vermitteln wollen, sondern dem Benutzer zur Nachahmung empfohlen werden⁴⁰. Auf einen Schutz als Sammelwerk gemäss Art. 4 URG ging das Gericht nicht ein, obwohl die beklagte Partei die Mustersammlung als Ganzes identisch übernommen hatte. Der Herstellerin der TwixTel-Telefon- und Branchenverzeichnis-CD wurde der urheberrechtliche Schutz an den unter grosser Fleissarbeit bzw. grossem finanziellem Aufwand gesammelten Adressdaten mit der Begründung des fehlenden Schutzes an den einzelnen Datenteilen in Form der Adressen versagt. Sie hatte Ansprüche gestützt auf Urheberrecht wegen unberechtigten Kopierens und Anbietens der Adressdaten auf einer fremden Datenbank geltend gemacht. Offen blieb, ob der TwixTel-CD als Gesamtwerk unter Berücksichtigung der Auswahl und Gliederung der Adressen oder der Software urheberrechtlicher Schutz als Sammelwerk zukommt⁴¹.

d) Wissenschaftliche Werke

35 Reh binder (Fn. 1), 93 f. und 56.

36 OGer Zürich, SMI 1987, 78 ff.

37 RKGE, sic! 1999, 405 ff.

38 CJ Genève, SMI 1988, 115.

39 ZR 1979, 194 ff.

40 ZR 1984, 261 ff.

41 BA Zürich, sic! 2000, 98 f.



Wissenschaftliche Werke wie Lehrbücher, Kommentare, akademische Arbeiten, Aufsätze, Statistiken usw. bilden einen Spezialfall. Sie gelten zwar gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a URG als schutzfähige Werke. Der wissenschaftliche oder technische Inhalt als solcher ist aber im Interesse der freien Nutzbarkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht monopolisierbar⁴². Gemäss herrschender Lehre ist ein wissenschaftliches Ergebnis oder eine Theorie keine individuelle Schöpfung, da der Wissenschaftler nur noch nicht bekannte, aber vorgegebene Tatsachen bzw. Gemeingut aufdecke, aber nichts erschaffe⁴³. Individualität kann demgemäss nur durch die äussere Darstellungsform, die individuelle Art der Auswahl und die Anordnung des Stoffes erreicht werden. In der neueren Lehre ist diese Auffassung wiederholt auf Kritik gestossen, weil dabei die schöpferische Komponente des wissenschaftlichen Arbeitens verkannt werde. Der Aussagegehalt von Natur- und Gesellschafterscheinungen könne von Wissenschaftlern nicht einfach "entdeckt" werden, sondern werde vielmehr als Folge kreativer Tätigkeit durch Erkenntnis hervorgebracht, weshalb ihm individuellen Charakter im Sinne des URG zukomme⁴⁴. Zudem lehnt diese neuere Lehre die Zerlegung des Werkes in Form und Inhalt grundsätzlich ab⁴⁵.

In der Rechtsprechung wurde aber bisher ganz im Sinne der herrschenden Lehre nur die äussere konkrete Darstellungsform eines wissenschaftlichen Werkes, nicht aber Teile des Inhaltes, mögen diese noch so individuell sein, geschützt⁴⁶. So dürfen gemäss Bundesgericht urheberrechtlich betrachtet aus einem anderen wissenschaftlichen Werk problemlos einzelne Aussagen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse übernommen werden, ohne deren Autor zitieren zu müssen; einzige Einschränkung ist die individuelle sprachliche Form⁴⁷. In diesem Sinne beurteilte das Bundesgericht die sog. "Maag-Tabellen", welche mathematische Formeln zur Fabrikation von Zahnrädern enthalten und eine Art Anleitung⁴⁸ darstellen. Diese "Maag-Tabellen" stellen wissenschaftliche Pionierarbeit dar. Als urheberrechtlich relevant erachtet wurde nur ein Inverkehrbringen dieser Tabellen im Original oder in Wiedergabe, nicht jedoch deren Anwendung zur Fabrikation von Zahnrädern⁴⁹. In diesem Sinne wurde auch dem sog. "Habla-System", einer Notenschrift⁵⁰ für Handharmonikas, der urheberrechtliche Schutz abgesprochen. Eine Notenschrift verkörpert eine Ausdrucksform, eine Idee, wie Musikstücke in einer bestimmten Art für die Wiedergabe mit einer Handharmonika aufzuzeichnen sind. Geschützt ist deshalb höchstens das konkret dargestellte Musikstück. Doch das Notensystem selbst darf als gemeinfrei auf immer neue Musikstücke angewandt werden. Diese beiden älteren Entscheide gelten immer noch als wegweisend. So sind wissenschaftliche Werke nur schützbar, sofern die systematische Gliederung durch den behandelten Stoff nicht vorgegeben wird oder so nahe liegt, dass mehrere Urheber zu einer vergleichbaren ähnlichen Lösung gelangen würden. Gemeinfrei sind dementsprechend auch die durch die wissenschaftlichen Aussagen bedingten Mitteilungsformen⁵¹. So wurden Luftdrucktabellen, welche Luftdruckempfehlungen in Form von Zahlen für verschiedene Autotypen enthalten, der urheberrechtliche

sic! 2001 S. 287, 292

42 Von Büren (Fn. 9), 89.

43 A. Troller, Immaterialgüterrecht, Bd. 1, 3. Aufl., Basel 1983, 355.

44 Altenpohl (Fn. 5), 117 ff.; Rehbinder (Fn. 1), 95; Pahud (Fn. 11), 116 ff.

45 Altenpohl (Fn. 5), 51 ff.; Rehbinder (Fn. 1), 50 f.; siehe oben II.1.

46 BGE 64 II 165; 88 IV 127; 113 II 308 ff.; OGer Luzern, sic! 1998, 180.

47 BGE 113 II 309 f.; OGer Luzern, sic! 1998, 178 ff.

48 Siehe oben II.4.

49 BGE 64 II 162 ff.

50 Siehe oben II.4.

51 KGer Schwyz, sic! 1997, 144; vgl. auch BGE 88 IV 126; 113 II 309.



Schutz versagt, da sie einzig eine wissenschaftliche Aussage über Vorgegebenes vermitteln und die Darstellungsweise in Tabellenform nicht als individuell zu werten ist, sondern sich praktisch aufdrängt und in diesem Sinn auch von anderen Unternehmen gewählt werden müsste⁵².

e) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass für die Qualifikation von einzelnen Worten, kurzen Wortfolgen inklusive Titeln und Domainnamen als urheberrechtliche Werke besondere inhaltliche Qualität verlangt wird. Individualität wird selten angenommen, nämlich nur, wenn etwas völlig Neuartiges kreiert wurde, das allein der Fantasie entspringt, und sich nicht an Vorgegebenem orientiert. Nicht einmal Kummer vertritt für diese Werkkategorien seine These der Einmaligkeit⁵³. Die bundesgerichtliche Regel, wonach urheberrechtlicher Schutz schon bei geringer selbstständiger Tätigkeit gewährt wird, wenn von der Sache her wenig Gestaltungsspielraum bleibt⁵⁴, findet hier offensichtlich keine Anwendung.

Die Praxis zu den Alltags-Sprachwerken ist sehr uneinheitlich. Es geht jedoch hervor, dass bei Alltags-Sprachwerken im Vergleich zu Einzelworten und kurzen Wortfolgen ein geringer Grad individuellen Schaffens ausreicht. Die schöpferische Leistung beim in kleinem Umfang wertenden Bericht über eine Delegiertenversammlung oder bei der Erstellung von Wörterbüchern dürfte sich in Grenzen gehalten haben. Neben dem Gestaltungsspielraum wird in der Praxis häufig die Ähnlichkeit mit anderen Produkten, die demselben Zweck dienen, geprüft; so geschehen in den Entscheiden über die Arbeitsvermittlungsformulare und Werbebriefe. Gleichzeitig berücksichtigen die Gerichte aber auch subjektive bzw. nicht justiziable Kriterien wie die "Wortästhetik" und die "Genussvermittlung".

Diese Analyse zeigt, dass die Rechtsprechung den Begriff der Individualität im Einzelfall gegenstands- und interessenabhängig definiert.

2. Werke der Musik

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b URG sind musikalische Schöpfungen im weitesten Sinne geschützt. Unter Musik versteht man die Kombination von Tönen (unter Einschluss von Geräuschen) und Rhythmen. Naturgeräusche allein sind keine menschlichen Schöpfungen und entsprechend den Ausführungen zur Objektkunst nicht geschützt⁵⁵.

Diese Ziffer geht nicht auf die einzelnen Musikrichtungen ein, da die Lehre relativ einheitlich ist. Der Sprung hinein in den Bereich des Individuellen fällt gemäss von Büren nirgends so leicht wie in der Musik. Beim urheberrechtlichen Schutz von Tönen oder Tonfolgen verhält es sich ähnlich wie beim Schutz von Buchstaben oder Wortfolgen: Grundsätzlich ist ein einzelner Ton wie ein bestimmter Buchstabe nicht monopolisierbar. Sofern ein einziger Ton aber in einem einmaligen Rhythmus fortgeführt wird, kann er bereits Individualität erreichen⁵⁶. Kummer ist der Ansicht, dass jede Kombination von Tönen, die keiner anderen Komponistenfantasie zufällig genau entspringen könnte, individuell ist⁵⁷. Keinen Urheberrechtsschutz geniessen jedoch eine Tonleiter, blosse Akkorde oder eine auf banalen musikalischen Elementen aufgebaute Standard-Melodie⁵⁸, da sie Gemeingut darstellen. Interessanterweise gibt es keinen einzigen Bundesgerichtsentscheid, der sich mit der Individualität in Bezug auf Werke der Musik auseinandersetzt. In einem Entscheid des St. Galler Kantonsgerichts wurde lediglich festgehalten, dass Hits, Evergreens und Schlager "alles andere" als ungeschützte Musik seien, jedoch ohne weitere Begründung⁵⁹.

⁵² KGer Schwyz, sic! 1997, 143 ff.

⁵³ Kummer (Fn. 5), 84.

⁵⁴ Siehe oben II.4.

⁵⁵ Von Büren (Fn. 9), 92; siehe unten III.3.c).

⁵⁶ Von Büren (Fn. 9), 91 f.; vgl. z.B. die ersten Takte des Boleros von Ravel.

⁵⁷ Kummer (Fn. 5), 141.

⁵⁸ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 14.

⁵⁹ KGer SG, SMI 1985, 235.



Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass musikalische Werke offenbar sehr schnell als urheberrechtlich geschützt erachtet werden, sofern es sich nicht um eine Tonleiter, blossе Akkorde oder eine auf banalen musikalischen Elementen aufgebaute Standard-Melodie handelt.

3. Werke der bildenden Kunst

Werke der bildenden Kunst sind ästhetische Darstellungen in Fläche und Raum, die keinen Gebrauchswert haben. In der früheren Lehre und Rechtsprechung galt die "persönliche Prägung" des Urhebers als relevantes Kriterium für das Vorliegen der Individualität⁶⁰.

Viele im 20. Jahrhundert entwickelten Kunstrichtungen erfüllen dieses bisher verwendete Kriterium zur Charakterisierung eines Werkes der bildenden Kunst nicht. Häufig sind moderne Kunstwerke bewusst der Entpersönlichung verpflichtet oder das Ergebnis des Zufalls⁶¹. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Urhebers, wegen Verwertungsinteressen und aus kulturpolitischen Gründen besteht jedoch ein Bedürfnis, auch diesen Kunstwerken

sic! 2001 S. 287, 293

urheberrechtlichen Schutz zukommen zu lassen. Entscheide gibt es kaum, doch im Interesse der Anwendbarkeit des Urheberrechts auch auf moderne künstlerische Ausdrucksformen gibt es in der Lehre eine Tendenz, den Kunstbegriff im Sinne des Urheberrechts immer weiter auszudehnen⁶² bzw. geringere Anforderungen an die Individualität zu stellen.

Kummer hat mit der Präsentationstheorie einen Lösungsansatz zum Schutz der modernen Kunst zu liefern versucht. Nach der Präsentationstheorie wird die subjektive Bestimmung des Künstlers, der sein Produkt als Kunst deklariert, als wesentliches Kriterium für die Annahme des Werkcharakters genannt⁶³. Demgemäss macht es für den urheberrechtlichen Schutz einen Unterschied, ob ein Farbkleck irgendwo auf einer Wand ist oder eingerahmt und vom Künstler als Kunst präsentiert wird. Kummer ist mit dieser Theorie nicht alleine geblieben⁶⁴, sie wird jedoch mehrheitlich abgelehnt⁶⁵.

a) Abstrakte Kunst

Rein geometrische Formen wie Quadrate und Kreise, Abbildungen von Alltagsgegenständen oder einfache Farbkompositionen (z.B. Mondrian, Warhol, Rothko) entbehren gemäss der herrschenden Lehre der urheberrechtlichen Individualität, da diese Darstellungsformen Gemeingut darstellen⁶⁶. Sofern diese nicht geschützten Grundformen jedoch miteinander kombiniert werden, kann die Gesamtheit des Werkes dennoch dem Erfordernis der urheberrechtlichen Individualität genügen⁶⁷.

b) Conceptual Art

Bei der sog. Conceptual Art befindet sich der eigentliche schöpferische Vorgang in einem Konzept, während die Ausführung rein handwerklich ist und von jedem Dritten vorgenommen werden kann. Konzepte sind wie Ideen nicht geschützt, sondern nur wahrnehmbar gemachte, konkrete Werke. Vischer möchte solche konkreten Anweisungen mit Blick auf ein bestimmtes Objekt des urheberrechtlichen Schutzes unter Herbeiziehung von Architektur- und Konstruktionsplänen in analogiam teilhaftig

⁶⁰ Larese (Fn. 6), 143; T. Kehrli, Der urheberrechtliche Werkbegriff im Bereich der bildenden Kunst, Bern 1989, 10.

⁶¹ Larese (Fn. 6), 143; Kehrli (Fn. 60), 10 f. und 104; A. Degginger, Beiträge zum urheberrechtlichen Schutz der Gegenwartskunst, Bern 1987, 11.

⁶² Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 15; Kehrli (Fn. 60), 84 f.

⁶³ Kummer (Fn. 5), 75 ff.

⁶⁴ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 15; Larese (Fn. 6), 101; Kehrli (Fn. 60), 108 ff.

⁶⁵ Rehbinder (Fn. 1), 91.

⁶⁶ Von Büren (Fn. 9), 95.

⁶⁷ Kehrli (Fn. 60), 66.



werden lassen⁶⁸. Solche Architektur- und Konstruktionspläne sind des urheberrechtlichen Schutzes unbestrittenerweise zugänglich⁶⁹.

c) Objektkunst (auch "Ready-Mades" oder "Objets-Trouvés")

Der Urheber findet und präsentiert Gegenstände des täglichen Gebrauchs als Kunstobjekte nur, ohne sie zu bearbeiten. Die Mehrheit der Lehre spricht Objektkunst den urheberrechtlichen Schutz ab, da sie nicht eine Schöpfung des Urhebers sind⁷⁰. Dementsprechend wären beispielsweise das "Urinoir" von Marcel Duchamp, die signierten "Campbell-Suppendosen" von Andy Warhol oder Installationskunst schutzlos. Nach der Präsentationstheorie von Kummer verdienen allerdings auch Werke der Objektkunst urheberrechtlichen Schutz. Gemäss Kummer erfüllt die Auswahl wie das Aufdecken und Sichtbarmachen des ästhetischen Reizes von bisher achtlos übergangenen Gegenständen oder die Aneignung eines Gegenstandes der Natur, der in seiner Gestalt einmalig ist und von keinem zweiten so aufgefunden werden kann, ebenfalls das Kriterium der Individualität⁷¹. Auch bei gewissen Sprachwerken (z.B. bei Wörterbüchern, wissenschaftlichen Werken, Sammelwerken) kann der Urheber die Individualität durch die Art der Auswahl erreichen, ohne dass er die ausgewählten Bestandteile selbst geschöpft hat.

d) Action Paintings und Computerkunst

Bei diesen beiden Kunststilen setzt der Künstler den Zufallsfaktor bewusst als Stilmittel ein, wodurch das Element der menschlichen Schöpfung nicht eliminiert wird⁷².

Action Paintings entstehen mehr oder weniger aus spontanen Aktionen des Künstlers, wobei deren Ergebnis nicht von vornherein feststeht, sondern eher zufällig ist, indem die Farbe geworfen oder getropft wird. Da es sich dabei um eine menschliche Schöpfung handelt, wird deren Urheberrechtsschutz nicht angezweifelt⁷³. Die Individualität scheint als gegeben erachtet zu werden, da infolge des Zufalls jedes Endprodukt verschieden ist.

Bei der Computerkunst setzt der Künstler die Grundparameter fest und überlässt dem Computerprogramm die Einzelheiten des eigentlichen Schöpfungsaktes. Da Computer nur etwas tun können,

sic! 2001 S. 287, 294

wenn sie von einem Menschen programmiert und dazu gebracht werden, etwas zu tun, wird eine Schöpfung durch den Computer ebenso als urheberrechtlich unproblematisch erachtet⁷⁴.

e) Piktogramme

Piktogramme sind Symbole, welche in stark abstrahierter Form Mitteilungen in zeichnerischer Weise beinhalten. Die Rechtsprechung hat sich bisher nur mit Sport-Piktogrammen auseinandergesetzt. Diese ist jedoch uneinheitlich. Das St. Galler Kantonsgericht verneinte die Individualität von Sport-Piktogrammen in genereller Weise, indem es die Gestaltung im Wesentlichen durch den menschlichen Körper und den Bewegungsablauf für die betreffende Sportart als vorgegeben (Gemeingut) erachtete. Die Schaffung von Piktogrammen sei eher als eine handwerkliche und nicht

⁶⁸ F. Vischer, Neue Tendenzen in der Kunst und das Urheberrecht, in: H. Merz/W. Schluep (Hg.), Recht und Wirtschaft heute, FS zum 65. Geburtstag von Max Kummer, Bern 1980, 281 ff.; vgl. auch Degginger (Fn. 61), 32.

⁶⁹ Troller (Fn. 43), 386; SJZ 1965, 317 ff. Allgemeine Regeln zum künstlerischen Handeln wie Stil, Handwerksregeln sowie reine Ideenformulierungen, die zu unbestimmt sind, um eine Ausführung zu ermöglichen, wie die Einhüllungsidee von Christo, bleiben hingegen dem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich, siehe Vischer (Fn. 68), 284 f.

⁷⁰ Von Büren (Fn. 9), 97; Kehrlı (Fn. 60), 69 f.; Degginger (Fn. 61), 30 f.

⁷¹ Kummer (Fn. 5), 103 ff.; vgl. auch F. Vischer, Urheberrecht und bildende Kunst in: 100 Jahre URG, Bern 1983, 259.

⁷² Degginger (Fn. 61), 47 f.

⁷³ Von Büren (Fn. 9), 98.

⁷⁴ Von Büren (Fn. 9), 100 f.; E. F. Neff/M. Arn, SIWR II/2, Basel 1998, 182 ff.; Kehrlı (Fn. 60), 78 ff.



als eine schöpferisch-künstlerische Leistung zu werten⁷⁵. Das Aargauer Obergericht stellte hingegen fest, dass der Gestaltungsfreiraum bei der Schaffung von Sportsymbolen relativ gross sei. In diesem Sinne bejahte es die Individualität von sehr ähnlichen Sport-Piktogrammen⁷⁶.

f) Gebrauchsgrafik

In der Werbung wird stilisierten Formen und Firmenlogos bei einer gewissen individuellen grafischen Gestaltung urheberrechtlicher Schutz sehr schnell zugesprochen⁷⁷. Sobald aber nur einzelne Buchstaben oder Zahlen ohne Verformung oder Verfremdung kombiniert werden, wird ihnen der Schutz versagt. So verneinte der Berner Appellationshof die Individualität eines Signets mit dem Hinweis, dass für das Signet der unveränderte Schrifttypus "Modern 20" verwendet wurde⁷⁸. Werkcharakter zuerkannt wird hingegen offenbar den Firmenlogos "Coca-Cola" und "Hero"⁷⁹. Wirft man einen Blick auf die heute einem Standardcomputerprogramm zur Verfügung stehenden Schriften, ist fraglich, ob bei diesen beiden Schriftzügen von einer im oben genannten Sinn erforderlichen Verformung und Verfremdung gesprochen werden kann, oder ob die Berühmtheit dieser Marken das ihrige bewirkt hat.

Das Bundesgericht bejaht in diesem Sinne auch den Werkcharakter des Mickey-Mouse Bildes. Die Beklagte hatte vorgebracht, es handle sich dabei nur um die Abwandlung einer Mausfigur nach der keineswegs eigenschöpferischen, sondern zum Allgemeingut gehörenden Idee, Tiere in menschlicher Gestalt darzustellen und mit menschlichen Funktionen zu verkörpern. In der Urteilsbegründung heisst es, dass die Originalität der von Walt Disney geschaffenen Mickey-Mouse Figur wohl unbestreitbar sei, ohne dass dies weiter begründet ist⁸⁰.

g) Zusammenfassung

Sofern Werke der bildenden Kunst nicht nur aus gemeinfreien Elementen bestehen, wird relativ schnell vom Vorliegen der Individualität ausgegangen.

Moderne Kunstrichtungen des 20. Jahrhunderts erfüllen jedoch teilweise weder die Voraussetzung der menschlichen Schöpfung noch die herkömmlichen Kriterien der Individualität. Da aber einerseits ein Bedürfnis nach Schutz dieser wertvollen Kunstwerke besteht und andererseits der urheberrechtliche Schutz neuartigen Werkschöpfungen der modernen Kunst nicht verschlossen bleiben soll, tendiert die neuere Lehre zur Öffnung des Urheberrechtes in Richtung Ideen-Schutz⁸¹.

4. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d URG sind Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt geschützt. Gemeint sind hier bildliche und plastische Darstellungen mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt, wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen⁸². Entsprechend den Ausführungen zu den wissenschaftlichen Sprachwerken ist bei der Feststellung des individuellen Charakters stärker als bei sonstigen Werken auf die konkrete Gestaltung, auf Auswahl und Gliederung des Stoffes abzustellen, da der Inhalt als solcher von der Natur oder durch die Sachlogik vorgegeben ist und damit keinen individuellen Charakter hat⁸³. Die Gestaltungsfreiheit ist damit bei bildlichen oder plastischen Darstellungen stark eingeschränkt.

75 OGer St. Gallen, SMI 1989, 62 ff.

76 OGer Aargau, SMI 1988, 128 ff.

77 BGE 57 I 70; KGer Bern, SMI 1980, 83 ff.; BGer, sic! 1999, 403.

78 KGer Bern, SMI 1980, 83 ff.

79 Von Büren (Fn. 9), 95.

80 BGE 77 II 380.

81 Altenpohl (Fn. 5), 47; Vischer (Fn. 68), 286.

82 Von Büren (Fn. 9), 100.

83 Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 16; Troller (Fn. 43), 388, 16; BGE 113 II 306; siehe oben III.1.d).

Im Falle von technischen Zeichnungen, die möglichst massgetreu und wirklichkeitsnah wiedergegeben werden müssen, ist Individuelles kaum zu erreichen⁸⁴. Individualität ist nur dann möglich, wenn dem Zeichner trotz dem Vorrang der genauen Wiedergabe des technischen Objekts, der technischen oder wissenschaftlichen Idee ausreichende Freiheit bleibt, um die Mitteilung so zu formen, dass anzunehmen ist, kein anderer würde dies in gleicher Weise tun⁸⁵. Lediglich dort, wo nicht bloss Bestehendes wiedergegeben

sic! 2001 S. 287, 295

wird, sondern ein gestalterisches Element hinzutritt, entsteht eine individuelle Leistung⁸⁶. Dementsprechend wurde eine technische Zeichnung, die eine Fermentations- oder steril-technische Anlage in schematisierter Weise möglichst genau wiedergibt, als nicht urheberrechtlich schützbar erklärt⁸⁷.

Bei kartografischen Werken, astronomischen Karten und topografischen Reliefdarstellungen dient die Natur als Vorbild. Das natürliche Vorbild wird jedoch in verkleinertem Mass wiedergegeben, was eine Abstraktion bedingt. Der Kartograf kann vieles nicht so, wie es vorhanden ist, wiedergeben, sondern muss manches weglassen oder vereinfachen (z.B. den Verlauf von Flüssen, Strassen etc.). Diese Abstraktion beinhaltet eine Fülle von Entscheidungen, weshalb Raum für die freie Gestaltung bleibt. Ob dies zur Individualität führt oder nicht, hängt vom Massstab und der Aufgabe des Plans ab, wobei der gestalterische Freiraum bei steigendem Massstab und genauerer Mitteilung abnimmt⁸⁸. Jedenfalls erhöht die Abstrahierung in Verbindung mit der grafischen Gestaltung die Wahrscheinlichkeit der Individualität. Bei Spezialkarten (wie Wander-, Fahrrad- oder Navigationskarten) ist der gestalterische Freiraum durch den Zweck (genaue Wiedergabe der Wege etc.) beschränkt und damit kaum Individualität erreichbar. Umgekehrt wird der künstlerische Freiraum zur Gestaltung des kartografischen Inhalts bei Übersichtsplänen wie touristischen Karten und Stadtplänen grösser sein, da die genaue geografische Wiedergabe hier nicht im Vordergrund steht, sondern das Zielpublikum interessierende Aspekte⁸⁹. So sind Vogelschaukarten geschützt worden, weil alle aus der reinen Kartografie hinaustretenden und sich in den Dienst der grafischen Aufmachung eines Planes stellenden Elemente sofort Individualität erreichen, wie etwa auch in Kurortsprospekten die Kennzeichnung der fischbaren Gewässer durch bildliche Darstellung von Fischen und dergleichen mehr⁹⁰.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt dann als individuell gelten, wenn nicht bloss Bestehendes wiedergegeben wird, sondern ein gestalterisches Element hinzutritt.

5. Werke der Baukunst

Als Werke der Baukunst im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. e URG gelten Werke, bei denen Räume gestaltet werden, so Wohnbauten, gewerbliche Bauten, Kirchen, Museen, Brücken und Innenarchitektur. Werke der Baukunst dienen, wie Werke der angewandten Kunst und im Gegensatz zu Werken der bildenden Kunst, häufig einem bestimmten Zweck, so zum Wohnen, zu einem Gewerbe, zur Überquerung eines Flusses etc.

Vielen Werken der Baukunst wird dementsprechend durch den Zweck, dem sie zu dienen haben, Bauvorschriften sowie physikalische Gesetze eine gewisse Ausgestaltung vordiktiert. Dem gestalterischen Spielraum sind deshalb in der Regel

⁸⁴ Von Büren (Fn. 9), 103.

⁸⁵ Troller (Fn. 43), 388.

⁸⁶ Von Büren (Fn. 9), 103.

⁸⁷ HGer Aargau vom 29. August 1996 (AGVE-1997), 41.

⁸⁸ Troller (Fn. 43), 389 f.; HGer Bern, SMI 1978, 272 ff.

⁸⁹ Von Büren (Fn. 9), 102; OGer Zürich, SMI 1983, 111.

⁹⁰ KGer Graubünden, SMI 1982, 184.

enge Grenzen gesetzt⁹¹. Die Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung der erforderlichen Individualität auf den dem Urheber zur Verfügung stehenden Freiraum ab. Gefordert wird deswegen nicht die Schaffung von etwas Neuem, sondern es bedarf lediglich einer relativen und teilweisen Neuschöpfung, die über die rein handwerkliche Verbindung und Abwandlung bekannter Formen und Linien hinausgeht⁹². Da die Rechtsprechung bezüglich der erforderlichen Individualität sehr einheitlich ist, wird auf eine Auseinandersetzung mit der Lehre verzichtet. Einzig Kummer vertritt die Auffassung, Individualität werde nur ausnahmsweise erreicht, da der zu erfüllende Zweck wenig Gestaltungsmöglichkeiten lasse⁹³.

Das Bundesgericht verwendete als Kriterien auch "künstlerisch schöne Ausführung" und "die Befriedigung des Geschmackswertes"⁹⁴. Mit diesen Begriffen bringt es die Anforderung einer gestalterischen Leistung zum Ausdruck.

Zusammenfassend sind die Anforderungen der Rechtsprechung an die Individualität als äusserst gering zu qualifizieren, relative und teilweise Neuschöpfungen genügen.

6. Werke der angewandten Kunst

Werke der angewandten Kunst sind Gebrauchsgegenstände wie Schmuck,

sic! 2001 S. 287, 296

Möbel, Stoffe, Porzellan, welche neben ihrem Gebrauchswert durch originelle Form- und Farbgebung auch einen ästhetischen Wert haben, der nicht durch den Gebrauch oder die Herstellung vorgegeben ist. Fehlt ein ästhetischer Überschuss und liegt eine rein funktionelle Formgebung oder nur eine leichte Abwandlung von Bekanntem vor, so kann Schutz nach MMG (zukünftig Designgesetz) und/oder UWG in Betracht kommen⁹⁵. Ob solche Gegenstände handwerklich oder industriell hergestellt werden, ist irrelevant.

Im Gegensatz zu den übrigen Werkkategorien wird bei Werken der angewandten Kunst gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung eine geringe Individualität ausdrücklich nicht geschützt⁹⁶. Das Bundesgericht argumentiert in dem Sinne, dass das Muster oder Modell eines gewerblich hergestellten Gegenstandes grundsätzlich unter das MMG fällt und der Urheberrechtsschutz nur ausnahmsweise gewährt wird, wenn es sich wirklich zum Kunstwerk im Sinne des URG erhebt⁹⁷. Eine unterschiedliche Behandlung wird einzig von Troller verneint⁹⁸.

In der bisherigen Rechtsprechung war für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit entscheidend, ob sich der Gegenstand in seinem individuellen Charakter von Werken der gleichen Art oder Vorgegebenem unterscheidet⁹⁹. Gemäss dem "Corbusier-Entscheid" sind die Schutzvoraussetzungen am eindrucklichsten erfüllt, wenn das Werk

⁹¹ Von Büren (Fn. 9), 103 f.

⁹² BGE 58 II 301 ff.; 100 II 172; 117 II 468; 125 III 331; BGer, sic! 2000, 14 ff. Diese Rechtsprechung hat auch Auswirkungen auf den Schutzzumfang. Je geringer die Individualität, desto enger ist der Schutzzumfang, näher oben Fn. 13. So verneinte das Bundesgericht eine urheberrechtliche Verletzung, als ein Architekt geltend machte, ein zweiter Architekt hätte beim Bau eines Projektes die kreativen Elemente des ursprünglich von ihm geplanten Projektes übernommen, obwohl der zweite Architekt Teile des Projektes in Form der Strukturierung und Gruppierung der Bauten übernommen hatte, jedoch nicht die Ausgestaltung der einzelnen Bauten. Es führte dazu aus, dass im Architekturbereich Ideen anderer Architekten in breitem Umfang zur freien Verfügung stehen. Eine Inspiration von anderen Bauten und Verwendung einzelner deren Elemente ist zulässig, sofern eine neue Kreation entstünde, siehe BGE 125 III 328 ff.; vgl. auch BGer, sic! 2000, 14 ff.

⁹³ Kummer (Fn. 5), 135 f.

⁹⁴ BGE 56 II 417; 117 II 469.

⁹⁵ BGE 75 II 360; 105 II 299 f.; 106 II 73; 110 IV 105.

⁹⁶ Rehbindler (Fn. 1), 98; KGer Bern, SMI 1980, 87.

⁹⁷ BGE 75 II 358; 105 II 299 f.; 106 II 73.

⁹⁸ Troller (Fn. 43), 382.

⁹⁹ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 18; BGE 105 II 299 f.; BGE 113 II 196; OGer Basel-Landschaft, sic! 2000, 285.

den Stempel der Persönlichkeit seines Urhebers trägt, unverkennbar charakteristische Züge aufweist und sich von den Darstellungen der gleichen Werkgattung deutlich unterscheidet. Der Schutz der Corbusier-Möbelstücke wurde mit der Begründung bejaht, diese Möbelstücke würden sich von den bisherigen Stilrichtungen klar abheben und eine neue Stilrichtung, nämlich den Funktionalismus, einleiten, indem mit der Anwendung neuer Bauelemente (gebogenen Stahlrohren) und moderner Konstruktionstechnik die ästhetischen und funktionalen Formen verbunden werden, welche nicht durch den Gebrauch oder die Herstellung zwingend vorgegeben sind¹⁰⁰. Das Luzerner Obergericht qualifizierte die Uhr "Watch Fleming Bo Hansen" als das Ergebnis einer geistigen Leistung mit individuellem Charakter. In der Begründung werden typische Uhrmerkmale, wie der schlichte rechteckige Rahmen, die relativ grosse Digitalanzeige sowie die Anordnung der Stunden- und Minutenanzeige als charakteristisch erachtet. In der Begründung wird dann auch die Verleihung von Auszeichnungen für hohe Design-Qualität und die Ausstellung in Museen mitberücksichtigt¹⁰¹. Das Bundesgericht hat der Uhr "Monsieur Pierre" von Van Cleef & Arpels SA hingegen die Individualität abgesprochen, da sie sich nicht hinlänglich von bekannten Formen unterscheidet¹⁰². Ähnlich begründete das Bundesgericht die fehlende Schutzhöhe des Besteckmodells "Schwaben", indem diesem zwar eine gefällige ästhetische Wirkung attestiert wurde, jedoch die Formgebung im Ganzen durch den Gebrauchszweck des Besteckes als weitgehend bedingt und ornamental naheliegend beurteilt wurde¹⁰³. Harlekin-Puppen sowie Rohlingen und Negativformen für die Herstellung von Kasperlfiguren versagte das Bundesgericht ebenso den urheberrechtlichen Schutz, da deren charakteristische Züge durch vorbekannte menschliche Merkmale geprägt seien, die den Erwartungen der Abnehmer entsprächen¹⁰⁴. Das Zürcher Obergericht sprach einer Engelsfigur die Individualität mit der Begründung ab, die Zuerkennung des urheberrechtlichen Schutzes werde durch die Offenbarung eines schöpferischen Gedankens in der Formgebung gerechtfertigt, aber nicht durch eine ästhetisch ansprechende, aber im Wesentlichen auf manueller Geschicklichkeit beruhende Gestaltung¹⁰⁵.

Die Anforderungen an den individuellen Charakter sind zwar nicht grundsätzlich andere, doch die Rechtsprechung nimmt viel weniger schnell Individualität an, indem sie die einzelnen Elemente des strittigen Werkes kritisch auf Bekanntes überprüft, während sie in anderen Werkkategorien grundsätzlich vom Vorliegen der Individualität ausgeht. Da auch gemäss Muster- und Modellschutz die Form nicht im "Nächstliegenden" haften bleiben darf, sondern eine gewisse Originalität und damit ein Mindestmass an geistigem Aufwand erkennen lassen muss¹⁰⁶, ist von einem qualitativen Schwellenwert auszugehen¹⁰⁷. Mitzubeherrückichtigen scheinen die Gerichte aber auch die Anerkennung des Urhebers oder Produktes durch die massgebenden Institutionen. Auch wenn das Bundesgericht die Relevanz des ästhetischen Wertes, der Bedeutung eines Werkes sowie deren Anerkennung durch massgebende Institutionen für urheberrechtliche Qualität bestreitet, dürften diese Kriterien in Anbetracht der Begründungen in einigen der oben zitierten kantonalen und eidgenössischen Entscheiden

sic! 2001 S. 287, 297

trotzdem eine Rolle gespielt haben¹⁰⁸.

¹⁰⁰ BGE 113 II 196 ff.; BGer, sic! 1999, 121.

¹⁰¹ OGer Luzern, sic! 1998, 567 f.

¹⁰² BGE 105 II 299 ff.

¹⁰³ BGE 75 II 355 ff.

¹⁰⁴ BGE 106 II 73 f.; 110 IV 105 ff.

¹⁰⁵ ZR 1971, 168 ff.

¹⁰⁶ BGE 75 II 358 ff.; 104 II 329.

¹⁰⁷ Siehe ZBJV 1981, 156 ff.; Steiner (Fn. 6), 73 f.

¹⁰⁸ So wird in der deutschen Lehre ausdrücklich die Wertschätzung im Kunsthandel als Indiz für die Schutzfähigkeit erachtet, welche häufig sogar allein für den Entscheid ausreichen wird, vgl. W. Nordemann/K. Vinck/P. Hertin, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl., Stuttgart 1994, §



7. Fotografische und filmische Werke

a) Fotografie

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. g URG sind Fotografien urheberrechtlich geschützt. Der Fotoapparat bildet stereotyp ab und unabhängig davon, wer den Auslöser betätigt, wird immer das gleiche Ereignis hervorgebracht werden. Es stellt sich daher die Frage, wie hier ein individuelles Werk geschaffen werden kann. Gemäss Lehre und Rechtsprechung wird ein individuelles Ergebnis nur zu erreichen sein, wenn der Fotograf über den mechanischen Vorgang des blossen Ablichtens hinaus gewisse Parameter festlegt, welche das Resultat direkt beeinflussen¹⁰⁹. Diese Einflussnahme bzw. dieser individuelle Charakter kann in sehr verschiedenen Aspekten liegen, so in der Bildkomposition, in der Lichtgestaltung, in der Bearbeitung des Negatives bei der Entwicklung, in der Auswahl des fotografierten Objekts etc. Fehlt es an der erwähnten individualisierenden Einflussnahme, wird die Fotografie urheberrechtlich nicht geschützt¹¹⁰.

Die von der früheren schweizerischen Rechtsprechung gemachte Unterscheidung zwischen der künstlerischen Fotografie und dem einfachen Lichtbild ist überholt und kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jede Fotografie geschützt ist, soweit eine individualisierende Einflussnahme erfolgte. So wird zwar das banale Erinnerungsfoto mangels Individualität nicht geschützt, wohl aber das durchgestaltete Personenporträt, das komponierte fotografische Stilleben oder der individuell geplante Schnappschuss¹¹¹. Von Büren geht noch weiter, indem er auch Pressefotos urheberrechtlichen Schutz zuerkennt, sofern das zu fotografierende Objekt nicht bloss abgelichtet, sondern in einmaliger Weise vom Fotografen gestaltet wird. Diese einmalige Gestaltung kann auch durchaus darin liegen, dass die Aufnahme im genau richtigen Moment erfolgt¹¹². Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob z.B. der berühmte Schnappschuss eines Pressefotografen, der John Lennon mit seinem Mörder zeigt, nach von Büren entgegen der sonstigen Lehre geschützt wäre¹¹³.

In einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen wurde darüber entschieden, ob einer Porträtfotografie urheberrechtlicher Schutz zukomme. Es wurde festgehalten, dass die Lehre und Rechtsprechung mit Bezug auf die Anforderungen zu einer Lockerung gegenüber der früher eher restriktiven Auslegung des Schutzbegriffes tendiere. Das Gericht bemerkte, dass gestalterische Elemente wie spezifische Beleuchtung, Kontraste, Tiefenschärfe, Motivwahl, Lichtführung, Wahl des Ausschnittes oder der Perspektive, Wahl oder Zusammenstellung einzelner abgebildeter Objekte oder Verhältnis zwischen Lichtkontrasten das Individuelle an einer Fotografie zu begründen vermögen. Der strittigen Porträtfotografie wurde Werkcharakter zugesprochen, da man deutlich erkennen konnte, dass nicht einfach ein Schnappschuss bzw. ein banales mechanisches Knipsen erfolgt war, sondern gestalterisch eingewirkt wurde. Offensichtlich wurde der zu Porträtierende bewusst ins "rechte Licht" gerückt, und es ist nicht einfach gekonnt die Realität abgelichtet worden¹¹⁴. Demgegenüber wurde in einem Entscheid des Zürcher Obergerichts festgestellt, dass das Foto eines leicht nach vorn gebeugten und sich auf einen Tisch stützenden Managers, welches in einer Wochenzeitung abgebildet war, alltäglich und somit nicht individuell sei, da weder in der Haltung noch im Gesicht des Mannes etwas Besonderes zum Ausdruck komme, Bildausschnitt und Proportionen alltäglich seien, der Aufnahmewinkel normal sei und besondere Lichteffekte fehlen¹¹⁵.

2 N 5.

¹⁰⁹ Von Büren (Fn. 9), 109.

¹¹⁰ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 19.

¹¹¹ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 19.

¹¹² Von Büren (Fn. 9), 110, siehe dort Fn. 233.

¹¹³ Rehbinder (Fn. 1), 99.

¹¹⁴ KGer St. Gallen, sic! 2000, 188 f.

¹¹⁵ OGer Zürich, SMI 1985, 225.

Anders sieht es bei der wissenschaftlichen Fotografie aus. Hier wird nicht schöpferisch gestaltet, sondern Reales möglichst naturgetreu abgebildet. Obwohl u.U. mit einem gewaltigen Aufwand verbunden (z.B. fotografische Erfassung einer Atomzertrümmerung oder die Aufnahme vom Innern des Kometen Halley), ist das Ergebnis urheberrechtlich nicht schützbar. Das Gleiche gilt für Röntgenbilder¹¹⁶.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass eine Fotografie als individuell gilt, wenn der Fotograf über den mechanischen Vorgang hinaus gestalterisch einwirkt. Bei dieser Werkkategorie wurden konkrete Anforderungen an die Individualität aufgestellt, die objektiv messbar und beurteilbar sind.

b) Filme

Film ist bewegtes Bild. Filme werden als individuell erachtet, wenn sie mehr als die Aneinanderreihung von Ablichtungen oder die Wiedergabe

sic! 2001 S. 287, 298

eines natürlichen Geschehensablaufs sind¹¹⁷. So werden sie zu individuellen Werken, wenn durch Kameraführung, Bildausschnitt und Bewegung gestaltet wird¹¹⁸. Gemäss von Büren fällt es in der Regel leicht, die Frage nach der urheberrechtlichen Schützbarkeit eines Film- oder Fernsehwerks in positivem Sinne zu beantworten, da gerade die Kombination von visuellen und auditiven Elementen relativ schnell zur Individualität und damit in den Schutzbereich hinein führt. Die Schützbarkeit ist bei Spielfilmen denn auch regelmässig gegeben. Auch bei Kultur- und Dokumentarfilmen wird in der Regel genügend Spielraum für eine Schöpfung mit individuellem Charakter bleiben, auch wenn die Bandbreite für eine eigenständige Gestaltung wegen des Berichterstattungszwecks deutlich enger ist als beim Spielfilm. Wo zu erwarten ist, dass bei gleicher Aufgabenstellung mit dem gleichen Ergebnis zu rechnen ist, wird allerdings kaum Individualität zu erreichen sein. Nicht individuell sind reine Nachrichtensendungen, welche bloss Tagesereignisse zeigen bzw. beschreiben. Dagegen können Kommentare und Nachrichtensendungen, sofern sie mehr enthalten als naheliegende Banalitäten, individuell sein. Ebenfalls ohne Schutz bleiben Amateurfilme, welche nur Fakten (z.B. Ferienerlebnisse) festhalten, ohne über die Realität hinaus zu gestalten¹¹⁹.

Bei Werbefilmen ist die Gestaltungsfreiheit wegen der kurzen Dauer (i.d.R. ca. 30 Sekunden) und dem zu verfolgenden Zweck stark eingeschränkt. So treten z.B. all die üblichen Waschmittel-Werbefilme kaum aus dem Alltäglichen heraus¹²⁰. Andererseits ist es durchaus möglich, Werbefilme von individuellem Charakter zu produzieren¹²¹.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass Filme urheberrechtlich geschützt sind, sofern sie über das bloss Ablichten oder die Wiedergabe von Geschehnissen hinausgehen und mittels Kameraführung, Bildausschnitt etc. gestaltet werden.

8. Choreografische Werke und Pantomimen

Unter choreografischen Werken gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. h URG werden Tänze, Ballette und Gebärdenspiele verstanden. Einer Niederlegung in Tanzschrift oder Noten bedarf es nicht. Gemäss Lehre müssen normierte Tanzschritte (z.B. von Volks- und Gesellschaftstänzen) und Figuren (einzelne, kurze Bewegungstypen) schutzlos bleiben, da sie in der Regel Gemeingut bilden. Sobald diese zu einer Kombination zusammengereicht werden, entsteht Individualität schon nach einigen Schritten¹²². Auch Kummer ist der Ansicht, dass Individualität erreicht ist, sobald der Choreograf

¹¹⁶ Von Büren (Fn. 9), 110; OGer Zürich, SMI 1986, 313.

¹¹⁷ Reh binder (Fn. 1), 99 f.

¹¹⁸ T. C. Christ, Das Urheberrecht der Filmschaffenden, Basel 1982, 11.

¹¹⁹ Von Büren (Fn. 9), 111 f.

¹²⁰ Von Büren (Fn. 9), 114.

¹²¹ OGer Zürich, SMI 1988, 117 ff.

¹²² Von Büren (Fn. 9), 114; Steiner (Fn. 6), 105.



frei erfindet und schafft¹²³. So sind etwa die Choreografien in den Bereichen Eiskunstlauf und Eistanz, Kunstturnen oder Gymnastik in der Regel individuelle Schöpfungen¹²⁴.

Bei der Pantomime wird die Körpersprache (Bewegung, Gesten, Mimik) als Ausdrucksmittel eingesetzt, wobei in der Regel auf mündlichen Begleittext verzichtet wird. Da die dargestellte Handlung meistens sehr kurz ist, wird sie kaum je individuell sein. Hingegen wird die Kombination der körperlichen Ausdrucksmittel mit einer Geschichte relativ schnell individuellen Charakter erreichen¹²⁵.

Das Bundesgericht hatte bisher keine Gelegenheit, sich mit der Individualität von choreografischen und pantomimischen Werken auseinanderzusetzen. In einem (nicht sehr aufschlussreichen) Zürcher Schiedsgerichtsurteil wurde lediglich festgehalten, dass choreografische Werke unbestritten Werke der Literatur und der Kunst seien, jedoch ohne weitere Begründung¹²⁶.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass choreografische Werke relativ schnell geschützt sind, sofern es sich um eine Kombination oder um einzelne nicht normierte Tanzschritte oder Figuren handelt. In Bezug auf pantomimische Werke greift der Schutz, sobald die einzelnen Gesten mit einer Geschichte kombiniert werden.

9. Computerprogramme

Seit Inkrafttreten des neuen URG am 1. Juli 1993 gelten Computerprogramme ausdrücklich als Werke im Sinne des Urheberrechts (vgl. Art. 2 Abs. 3 URG). Schon unter altem Recht ergingen aber einige Urteile, in welchen Computerprogrammen urheberrechtlicher Schutz gewährt wurde¹²⁷.

Computerprogramme werden derzeit definiert als in Programmiersprache verfasste Befehlsfolgen, welche nach Eingabe in den Computer bewirken, dass der Computer die eingegebenen Daten nach einer bestimmten Aufgabenstellung verarbeitet¹²⁸. Schutzzfähig sind Computerprogramme in all ihren Ausprägungen,

sic! 2001 S. 287, 299

so Programme mit konkreter Nutzenanwendung, Quell- und Objektcodes, Computerspiele, Tools, Hersteller- und Programmdokumentationen und Entwurfsmaterial¹²⁹. Nicht schützbar sind dagegen die dem Programm zugrundeliegenden Ideen sowie die bei der Programmentwicklung verwendeten Methoden und Programmiersprachen¹³⁰.

Es gelten dieselben Voraussetzungen für die Bejahung eines urheberrechtlichen Schutzes wie für andere urheberrechtliche Werke. So muss das Computerprogramm das Ergebnis menschlichen Schaffens sein und darf nicht durch einen Computer erzeugt worden sein. Hinsichtlich der Voraussetzung der Individualität ist eine schöpferische Eigenleistung in dem Sinne zu verstehen, dass das zu beurteilende Werk neu ist bzw. gegenüber Vorbekanntem einen genügenden Abstand hält, d.h. aus der Sicht von Fachleuten nicht als banal oder alltäglich bezeichnet werden kann. Da für Computerprogramme, ähnlich wie bei Bauwerken, der gestalterische Spielraum aufgrund der applikatorischen Zweckbestimmung und der technischen Rahmenbedingungen eingeschränkt ist, ist der Massstab der Individualität nicht allzu

¹²³ Kummer (Fn. 5), 138.

¹²⁴ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 22; siehe gegenteilige Meinung Rehbindler (Fn. 1), 100 f.

¹²⁵ Von Büren (Fn. 9), 115.

¹²⁶ ZH Schiedsgerichtsurteil, SMI 1990, 338.

¹²⁷ CJ Genève, SMI 1987, 218 f.; KGer Zug, SMI 1989, 59 f.; KGer Nidwalden, SMI 1989, 206 f.; KGer Waadt, SMI 1990, 84; OGer Zürich, SMI 1992, 201; BGer, sic! 1997, 385 f.; BGer, sic! 2000, 587.

¹²⁸ G. Rauber, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, Computer und Recht, Bd. 17, Zürich 1988, 15.

¹²⁹ Barrelet/Egloff (Fn. 2), URG 2 N 24; F. H. Thomann/G. Rauber, Softwareschutz, Bern 1998, 12; Neff/Arn (Fn. 74), 130.

¹³⁰ Siehe oben II.4.



hoch anzusetzen¹³¹. In der Literatur findet sich die Schlussfolgerung, dass der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen die Regel, die Schutzunfähigkeit die Ausnahme ist. In einem Prozess könne sich der Urheber des Computerprogramms folglich für die Darlegung der Individualität auf die Behauptung, dass das Programm eine eigene geistige Schöpfung sei, beschränken¹³². Diesen Grundsätzen ist das Zürcher Kassationsgericht in einem vorsorglichen Massnahmeverfahren gefolgt, indem es die pauschale Behauptung des Ansprechers, dass das Programm eine eigene geistige Schöpfung sei, die nicht das Werk eines anderen nachahme, genügen liess¹³³.

Die Aufnahme der Computerprogramme in das URG erfolgte aufgrund internationalen Drucks und aus dem Bedürfnis nach Schutz der mit grossen Investitionen verbundenen Computerprogrammen. Die Individualität wird daher schon aus praktischen Gründen vermutet.

IV. Fazit

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich wird, misst das Urheberrecht oft mit verschiedenen Ellen. Dem Begriff der Individualität kommt keine einheitliche Bedeutung zu. In den verschiedenen Werkkategorien lassen sich unterschiedliche Kriterien für die Prüfung des Vorliegens der Individualität herauskristallisieren. Teilweise besteht sogar eine uneinheitliche Auslegung innerhalb der einzelnen Werkkategorien. Daraus erwächst eine Rechtsunsicherheit¹³⁴ für die Urheber und nicht zuletzt für die Rechtsberatung.

Da die verschiedenen Werkkategorien zu unterschiedlich sind, ist es nachvollziehbar, dass kein einheitlicher Begriff der Individualität für die verschiedenen Werkkategorien verwendet werden kann. Trotzdem bemüht sich die Lehre immer wieder, eine einheitliche, objektive Definition des Begriffes Individualität für alle Werkkategorien zu finden. Die These der statistischen Einmaligkeit Kummers findet immer mehr Befürworter¹³⁵. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, lässt sich diese jedoch nicht auf sämtliche Werkkategorien befriedigend anwenden¹³⁶. Zudem dürfte eine verlässliche Feststellung wohl sehr schwierig sein, da -- selbst im Computerzeitalter -- die Frage, ob ein identisches oder ähnliches Erzeugnis schon existiert, unmöglich zu beantworten ist. Weiter stellt die Abgrenzung von kleinsten Abweichungen und den vom Normalbetrachter wahrgenommenen, erheblichen Verschiedenheiten ebenso auf ein subjektives Empfinden des Beurteilenden ab¹³⁷. Eine weitere Problematik verursachen Parallelschöpfungen. Auch die Regel des Bundesgerichts betreffend Gestaltungsspielraum, der die Anforderungen an die Individualität definieren soll, ist nicht immer anwendbar¹³⁸ und erscheint zu ungenau. Derzeit gelingt ein Herauskrillieren der Anforderungen an die Individualität für die verschiedenen Werkkategorien nur, wenn überhaupt, durch eingehendes Studium der Lehre und Rechtsprechung.

Der Gesetzgeber sieht keinen Bedarf für eine Legaldefinition des Begriffes der Individualität für jede Werkkategorie. Er lässt die von der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Interesse flexibler Lösungen genügen, da damit bisher befriedigende Resultate erzielt worden seien¹³⁹. Dieser

¹³¹ Thomann/Rauber (Fn. 129), 13; Neff/Arn (Fn. 74), 131 f.

¹³² Rehbinder (Fn. 1), 103; Neff/Arn (Fn. 74), 133 und 328.

¹³³ ZR 2000, 238 ff.

¹³⁴ In der Botschaft zum ersten Entwurf des neuen URG wird interessanterweise darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit, der Systematik und der dogmatischen Klarheit eine Legaldefinition wünschenswert wäre, vgl. BBl 1984 III 202; vgl. N. Straub, Individualität als Schlüsselkriterium des Urheberrechts, GRUR Int. 1/2001, 1 ff.

¹³⁵ Altenpohl (Fn. 5), 62 f.; Degginger (Fn. 61), 24 ff.; Steiner (Fn. 6), 89 und 100.

¹³⁶ Gemäss Kummer ausdrücklich nicht anwendbar auf Einzelworte, kurze Wortfolgen inklusive Domainnamen und Titel, siehe oben III.1.a) und e), insb. Fn. 53. Ebenso wenig anwendbar auf Werke der angewandten Kunst, siehe oben III.6.

¹³⁷ Siehe OGer Zürich, SMI 1985, 223 f.

¹³⁸ Siehe oben unter Einzelworte, kurze Wortfolgen inklusive Domainnamen und Titel, III.1.a).

¹³⁹ BBl 1984 III 202; BBl 1989 III 521.



sic! 2001 S. 287, 300

Ansicht sind widersprüchliche¹⁴⁰ und subjektiv wertende¹⁴¹ Entscheide entgegenzuhalten.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn klare und objektiv nachvollziehbare Anforderungen an die Individualität für die verschiedenen einzelnen Werkkategorien festgelegt würden. Dies könnte im Rahmen einer Legaldefinition (z.B. Ausführungsverordnung gestützt auf Art. 78 URG). Hierfür sind gemäss Art. 1 Abs. 2 URG selbstverständlich die internationalen Abkommen zu beachten, zu deren Einhaltung sich die Schweiz verpflichtet hat.

Zusammenfassung

Die nachfolgende Übersicht soll zusammenfassend aufzeigen, welche Anforderungen Lehre und Rechtsprechung in der Regel an die Individualität in den aufgezeigten Werkkategorien stellen.

Werkkategorie	Geringe Anforderungen an Individualität	Hohe Anforderungen an Individualität	Individualität abhängig von justiziablen Anforderungen	Individualität abhängig von schwer justiziablen Anforderungen	Aus Lehre und Rechtsprechung heraus-kristallisierte Anforderungen an die Individualität
Sprachwerke Einzelworte, kurze Wortfolgen, inklusive Domainnamen und Titel		X		X	Fantasiegebilde ohne Bezug zu Vorgegebenem.
Literarische Gestalten		X		X	Bezüglich Namen: Fantasienamen. Bezüglich Persönlichkeiten: Lehre und Rechtsprechung widersprechend. Tendenz Lehre: Kombination von Charaktereigenschaften, typischen Handlungsweisen und Umfeld.
Alltags-Sprachwerke	X			X	Lehre und Rechtsprechung uneinheitlich. Tendenz: Nicht Alltägliches, über den Zweck hinausgehend.
Wissenschaftliche Werke		X	X		Ältere Lehre und Rechtsprechung einheitlich: Schöpferische Gestaltung der äusseren Darstellungsform. Neuere Lehre abweichend.
Werke der Musik	X		X		Kombination von Tönen und Rhythmen, sofern es sich nicht um eine Tonleiter, blosse Akkorde oder eine auf banalen musikalischen Elementen aufgebaute Standard-Melodie handelt.
Werke der bildenden Kunst				X	Ältere Lehre und Rechtsprechung: Persönliche Prägung des Urhebers. Noch keine Rechtsprechung zur modernen Kunst. Tendenz der neueren Lehre: Öffnung zum Ideenschutz.
Abstrakte Kunst	Tendenz der Lehre				

sic! 2001 S. 287, 301

¹⁴⁰ Siehe oben unter Alltagssprachwerke III.1.c); Piktogramme, III.1.e).

¹⁴¹ Siehe oben unter Werke der angewandten Kunst, III.6.; Werke der Baukunst, III. 5.



Conceptual Art	Tendenz der Lehre				Dito.
Objektkunst					Dito.
Action Paintings und Computerkunst	Tendenz der Lehre				Dito.
Piktogramme				X	Rechtsprechung uneinheitlich: Abstrahieren der Mitteilung.
Gebrauchsgrafik	X				Verformung und Verfremdung von vorbekannten Schriftzügen und Formen.
Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt		X	X		Nicht bloße Wiedergabe von Bestehendem, Hinzufügung von gestalterischen Elementen.
Werke der Baukunst		X		X	Teilweise Neuschöpfung, über Funktion hinaus.
Werke der angewandten Kunst		X		X	Qualitativer Schwellenwert.
Fotografie			X		Über das mechanische Ablichten hinaus gestalterische Einwirkung durch Wahl von Tiefenschärfe, Belichtung, Bildausschnitt etc.
Filme	X		X		Über das bloße Ablichten eines natürlichen Geschehensablaufs hinaus gestalterische Einwirkung durch Bildauswahl, Kameraführung etc.
Choreografische Werke	X		X		Kombination oder einzelne nicht normierte Tanzschritte und Figuren.
Pantomimen	X		X		Kombination von Gesten mit Geschichten.
Computerprogramme	X				Wird vermutet.

sic! 2001 S. 287, 302

Résumé

L'aperçu suivant décrit, en guise de résumé, quelles sont en principe les exigences posées par la doctrine et la jurisprudence en matière d'individualité dans les différentes catégories d'oeuvres présentées.

Catégorie d'oeuvres	Exigences minimales en matière d'individualité	Hautes exigences en matière d'individualité	Individualité dépendante d'exigences de nature objectivement vérifiable	Individualité dépendante d'exigences de nature subjective
Oeuvres recourant au langage Mots individuels, courtes séquences de mots, noms de domaine et titres inclus		X		X
Personnages littéraires de fiction		X		X
Oeuvres du langage courant	X			X
Oeuvres scientifiques		X	X	
Oeuvres musicales	X		X	

Exigences en matière d'individualité mentionnées par la doctrine et la jurisprudence

Créations imaginaires sans rapport avec un modèle préexistant.

S'agissant des noms: noms de fantaisie.
S'agissant des personnages, doctrine et jurisprudence se contredisent. Tendances: doctrine: combinaison de traits de caractères et de comportements typiques et du contexte.

Doctrine et jurisprudence non homogènes.
Tendance: pas de banalité, doit aller au-delà de la finalité.

Ancienne doctrine et jurisprudence homogènes: création se manifestant d'une forme externe. Doctrine récente divergente.

Combinaison de sons et de rythmes, peu importe l'originalité, tant qu'il ne s'agit pas de gammes simples accords ou d'une mélodie construite sur des éléments musicaux.



Oeuvres des beaux-arts				X	
Art abstrait	Tendance de la doctrine				
Art conceptuel	Tendance de la doctrine				

Ancienne doctrine et jurisprudence: c...
personnelle de l'auteur. Pas encore de
jurisprudence sur l'art moderne. Tend...
la doctrine récente: ouverture sur la p...
des idées.

idem.

sic! 2001 S. 287, 303

Oeuvres d'art formées d'objets existants					idem.
Action paintings et art basé sur des logiciels doctrine	Tendance de la doctrine				idem.
Pictogrammes				X	Jurisprudence non homogène: abstraction du message.
Graphisme publicitaire	X				Déformation et dénaturaton de mots ou lettres connus ayant un caractère individuel.
Oeuvres à contenu scientifique		X	X		Pas de simple reproduction ou technique de ce qui est existant, adjonction d'éléments figuratifs.
Oeuvres d'architecture		X		X	En partie création nouvelle allant au-delà de son aspect fonctionnel.
Oeuvres des arts appliqués		X		X	Valeur seuil qualitative.
Photographie			X		Action créatrice par le choix de l'intensité de la profondeur du champ, de la luminosité, du cadrage, etc., allant au-delà de la simple reproduction mécanique.
Films	X		X		Action créatrice par le choix des images, de la réalisation, etc., allant au-delà d'une simple reproduction cinématographique du déroulement d'un événement naturel.
Oeuvres chorégraphiques	X		X		Combinaison ou pas de danse et figures individuels, non standardisés.
Pantomimes	X		X		Combinaison de gestes avec des histoires.
Programmes basés sur des logiciels	X				Est supposée.